

---

## Master-Prüfung

### Modul: Umweltrecht

7. Januar 2020, 9.00–11.00 Uhr

---

**Dauer:** 120 Minuten

#### **Wichtige Hinweise:**

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) fünf Seiten und **vier Aufgaben**.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die vier Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten (soweit mehr als eine Frage gestellt wird). Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **95 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

**Aufgabe 1****(33 Pt.)**

Heiri Leisig (H) besitzt mitten in der Stadt G ein altes, stillgelegtes Fabrikareal in der Industriezone. Dieses ist von einer Wohn-Gewerbe-Mischzone mit achtgeschossigen Wohnbauten umgeben, in welcher mässig störende Betriebe zugelassen sind. Weiter grenzt das Areal direkt an eine viel befahrene Hauptstrasse.

Das alte Fabrikgebäude soll abgerissen werden, und auf der 800 m<sup>2</sup> grossen Fläche soll ein sechsgeschossiges Wohnhaus parallel zur Hauptstrasse gebaut werden. Im Hinblick darauf möchte die Gemeinde das Areal von der Industriezone in eine Wohn-Gewerbe-Mischzone umzonen (gleiche Zone wie in der Umgebung).

Nachbarin Olga Griesgram (O) ficht die Umzonung allerdings an mit der Begründung, sie sei mit den einschlägigen Lärmvorschriften des Bundes nicht vereinbar, weil auf dem Grundstück von Heiri Leisig (H) die Planungswerte überschritten seien (was zutrifft).

a) Wird Olga Griesgram (O) mit dieser Rüge durchdringen? (5 Pt.)

Gehen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage a – davon aus, dass die Umzonung vorgenommen wurde. Seither sind nun 10 Jahre vergangen, und Heiri Leisig (H) reicht ein Baugesuch für das Wohnhaus ein. In der Stadt G herrscht seit längerem Wohnungsnot. Da die Hauptstrasse in der Zwischenzeit erheblich mehr Verkehr aufweist, werden tagsüber auf dem ganzen Grundstück 69 dB(A) gemessen und nachts 60 dB(A). Auf der Strassenseite sind pro Wohnung zwei Schlafzimmer sowie ein Wohnzimmer mit Balkon geplant. Die Badezimmer, Küchen und ein weiteres Schlafzimmer sind auf der strassenabgewandten Seite vorgesehen.

Die zuständige Behörde zieht folgende Auflagen in Betracht:

- 1) Zwischen Hauptstrasse und Gebäudefassade ist eine 2 m hohe Hecke zu pflanzen.
- 2) Die Schlafzimmer sind bei allen Wohnungen auf der rückwärtigen, von der Strasse abgewandten Seite anzuordnen.
- 3) Die Balkone müssen eine massive Betonbrüstung von mindestens 1 m Höhe aufweisen und mit besonders lärmschluckenden Materialien ausgekleidet werden.
- 4) Bei den Badezimmern und Küchen sind Schallschutzfenster einzubauen.

Durch diese Massnahmen kann die Lärmbelastung in allen Schlafzimmern sowie in den ersten fünf Geschossen auch in den Wohnzimmern auf 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht reduziert werden. Die Hecke entfaltet eine Dämmwirkung von 2 dB(A) und die Balkonbrüstungen eine solche von 3 dB(A) tagsüber und 4 dB(A) nachts. Im obersten Geschoss verliert die Hecke ihre Dämmwirkung, weshalb die Lärmbelastung dort in den Wohnzimmern tagsüber 66 dB(A) und nachts 56 dB(A) betragen wird.

b) Sind diese Auflagen unter lärmrechtlichen Gesichtspunkten zulässig? (14 Pt.)

c) Ist das Bauvorhaben lärmrechtlich bewilligungsfähig? (*Gehen Sie hier – unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage b – davon aus, dass die Auflagen zulässig sind.*) (12 Pt.)

Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich das Gebäude des Peter Hauruck (P). Dieses reflektiert den Lärm der Strasse in Richtung des Gebäudes von Heiri Leisig (H), sodass dort der Lärm signifikant verstärkt wird. Heiri Leisig (H) verlangt deshalb von Peter Hauruck (P), dass sich dieser an den Mehrkosten für die Hecke und die Balkonbrüstungen beteiligt.

- d) Muss sich Peter Hauruck (P) an diesen Mehrkosten beteiligen? (2 Pt.)

## Aufgabe 2

(25 Pt.)

A ist Eigentümer der Parzelle Kat.-Nr. yyy (Gemeinde Y, Kanton X) mit einem darauf erstellten Gewerbegebäude. Diese Gewerbeliegenschaft vermietete er im Jahr 2010 an die B AG. Die B AG war in der Farbbeschichtungsindustrie tätig und ging anfangs Oktober 2019 Konkurs; der Betrieb wurde eingestellt. In den Betriebsräumen blieben Lackierbäder gefüllt mit verunreinigten giftigen Farbchemikalien stehen.

Aufgrund von Gefahrenhinweisen Dritter führte das AWEL (kantonales Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) am 16. Oktober 2019 eine Besichtigung der Betriebsstätte durch. Die Besichtigung ergab, dass die Farbchemikalien nicht unmittelbar umweltbedrohend waren, jedoch infolge fortschreitender Korrosion der Lackierbäder zeitnah einer Entsorgung bedurften. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2019 verpflichtete das AWEL A zur Entsorgung der betreffenden Chemikalien innert 30 Tagen unter Androhung der Ersatzvornahme. Innert Frist unterblieb eine Reaktion seitens A, woraufhin das AWEL Ende November 2019 die verunreinigten giftigen Farbstoffe entsorgen liess.

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2019 auferlegte das AWEL A die gesamten Entsorgungskosten von rund Fr. 120'000.

- a) Wie sind die verunreinigten giftigen Farbchemikalien in umweltrechtlicher Hinsicht zu qualifizieren? (6 Pt.)
- b) Wäre die B AG für die giftigen Farbchemikalien entsorgungspflichtig gewesen, wenn sie sich im Zeitpunkt der Verfügung vom 18. Oktober 2019 noch nicht im Konkurs befunden hätte? (6 Pt.)
- c) Durften A grundsätzlich Entsorgungskosten auferlegt werden? (3 Pt.)
- d) Gehen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage c – davon aus, dass die Kostentragungspflicht des A grundsätzlich gegeben ist. Muss A die vollen Kosten tragen? (8 Pt.)
- e) Ändert sich etwas an der Rechtslage gemäss Frage d, wenn im Mietvertrag zwischen A und der B AG eine Kostentragungspflicht zulasten Letzterer für allfällige Hinterlassenschaften wie Altlasten, Sondermüll und dergleichen vereinbart wurde? (2 Pt.)

**Aufgabe 3****(28 Pt.)**

Auf dem Gebiet der Gemeinde X muss die Stromversorgung verbessert werden. Dafür soll eine neue Hochspannungsleitung mit einer Spannung von 200 kV erstellt werden. Die Stromleitung soll sich über 10 km erstrecken und 17 Masten umfassen. Dabei soll sie zu einem grossen Teil durch das Gebiet "Grosshübel" verlaufen, eine Region, die wegen ihrer hügeligen Landschaft wertvoll und schützenswert ist. So ist das Gebiet "Grosshübel" auch im kantonalen Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte verzeichnet. Für die Hochspannungsleitung ist gemäss Art. 16 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz (EleG) eine Plangenehmigung erforderlich. Diese wurde von der zuständigen Bundesbehörde erteilt.

Pro Natura ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Ihrer Ansicht nach beeinträchtigen die Stromkabel und die Masten das Landschaftsbild in erheblichem Masse, da sie in der hügeligen Landschaft gut sichtbar sind und auch durch Baumkronen nicht kaschiert werden können. Daher bringt Pro Natura vor, dass auf eine Hochspannungsleitung mit Masten (Freileitung) verzichtet und stattdessen eine Verkabelung (d.h. die Verlegung der Stromkabel im Boden) vorgenommen werden soll.

Weil die Erstellung einer Verkabelung im Gegensatz zu einer Freileitung viel aufwändiger ist, belaufen sich die Kosten dafür auf das Dreifache der Erstellungskosten einer Freileitung. Die Kosten wären für die Gemeinde X aber immer noch tragbar. Zudem sind allfällige Reparaturen an einer Verkabelung viel mühsamer vorzunehmen als an einer Freileitung. Hingegen ist der durch die Übertragung bedingte Stromverlust bei einer Verkabelung viel geringer als bei einer Freileitung. Damit kann ein unnötiger Energieverlust vermieden werden.

- a) Pro Natura hat sich bereits am Einspracheverfahren vor der Genehmigungsbehörde beteiligt. Nun möchte Pro Natura gerichtlich gegen die erteilte Plangenehmigung für die Freileitung vorgehen. Ist sie dazu legitimiert? (14 Pt.)
- b) Ist die Plangenehmigung für die Freileitung mit dem NHG vereinbar? (10 Pt.)

Das Gebiet "Grosshübel" ist nicht nur landschaftlich schützenswert, sondern auch für das Grundwasservorkommen von Bedeutung. Darum hat der Kanton dieses Gebiet als Grundwasserschutzareal ausgeschieden. Gehen Sie (unabhängig von Ihrer Beantwortung der vorstehenden Fragen) davon aus, dass die Freileitung nicht realisiert werden kann und nun eine Verkabelung vorgenommen werden soll. Für die Verlegung der Kabel muss ein Graben ausgehoben werden, in welchem die Kabel in Schutzrohren verlegt und mit Kabelrohrblöcken aus Beton fixiert werden. Anschliessend wird der Graben aufgefüllt. Dadurch wird in die Bodenstruktur aus Lockergestein eingegriffen und der Boden verdichtet. Dies hat zur Folge, dass das Wasser nicht mehr ungehindert durch die Bodenschichten versickern kann, was sich auf Versickerungsanlagen zur Anreicherung des Grundwassers negativ auswirkt.

- c) Ist eine Verkabelung mit dem GSchG vereinbar? (4 Pt.)

**Aufgabe 4****(9 Pt.)**

Die X AG betreibt 5 km vom Flughafen F entfernt ein Parkhaus mit 510 Parkplätzen. Da diese nicht besonders gut genutzt werden, möchte sie das Parkhaus ausschliesslich für einen Parkierungs-Dienst nutzen. Das Konzept sieht vor, dass Flugpassagiere am Flughafen ihr Auto einem Mitarbeiter der X AG übergeben, welcher das Auto auf der bislang eher wenig befahrenen Y-Strasse zum 5 km entfernten Parkhaus fährt. Dort wird das Auto parkiert, bis es zum gewünschten Zeitpunkt wieder an den Flughafen gebracht und dem Flugpassagier übergeben wird. Da die Parkierungsmöglichkeiten am Flughafen sehr knapp sind, rechnet die X AG mit einer grossen Nachfrage nach dieser Dienstleistung.

Muss für das Vorhaben der X AG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden?  
(Gehen Sie davon aus, dass das Vorhaben einer Baubewilligung bedarf.)